

Satzung des Vereins: Mohau

in der geänderten Fassung vom 17.06.2005

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen: **Mohau**

Nach erfolgreicher Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Stuttgart: **Mohau e.V.**
Der Verein hat seinen Sitz in Stuttgart. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist weder konfessionell noch parteipolitisch gebunden und verfolgt keine anderen als die satzungsmäßigen Zwecke. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Zweck des Vereins ist es, durch insbesondere finanzielle Hilfen Kinder, Jugendliche und andere, die aufgrund ihres körperlichen, geistigen und/oder seelischen Zustandes oder die aufgrund ihrer Lebenssituation auf die Hilfe anderer angewiesen sind, unterstützen, sowie über die Probleme in den entwickelnden Ländern zu unterrichten. Ein weiterer Satzungszweck ist die präventive Gesundheitsvorsorge für die dort lebenden Menschen, um insbesondere das Bewusstsein für die Krankheit HIV/AIDS zu stärken.

Der Satzungszweck wird insbesondere durch die finanzielle Unterstützung von Kinderheimen, Waisenhäusern, ambulanten Hilfskräften und andere soziale Organisationen in Südafrika, die vor Ort Hilfe leisten, verwirklicht. Aber auch durch eigene Projektarbeit vor Ort, wie z.B. das kontinuierliche Verteilen von Kondomen in den sogenannten informal settlements, und andere Projekte, verwirklicht der Verein seinen Zweck. Ferner strebt der Verein an, Waisenkinder ein Zuhause zu schaffen, sei es durch Errichtung weiterer Kinderheime, oder durch finanzielle Unterstützung der ansässigen Familien. Generell können auch einzelne Familien finanzielle Unterstützung erhalten, sofern sie in Not sind und der Hilfe und Unterstützung bedürfen. Im Bereich der präventiven Gesundheitsvorsorge wird insbesondere mit dem ortsansässigen ambulanten Krankenpflegepersonal zusammengearbeitet und neue Projekte erstellt.

Der Verein bedient sich zur Zweckerfüllung – insbesondere in der Projektarbeit vor Ort – einzelner Hilfspersonen, die jeweils weisungsgebunden für den Verein tätig sind bzw. arbeiten. Die Tätigkeiten der Hilfspersonen entsprechen dem Satzungszweck und werden vom Verein überwacht.

§ 3 Steuerbegünstigung

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Ferner ist es jedoch erlaubt, allen im Mohau e.V. tätigen Personen eine angemessene Aufwandsentschädigung zu bezahlen.

§ 4 Auflösung/Aufhebung des Vereins

Die Mitglieder haben bei Ausscheiden keinerlei Ansprüche an das Vereinsvermögen. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das nach Beendigung der Liquidation noch vorhandene Vereinsvermögen an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder an eine andere steuerbegünstigte anerkannte Körperschaft, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat. Liquidator ist der Vorstand.

§ 5 Mitgliedschaft

- Mitglied kann jede natürliche und juristische Person, sowie Personenvereinigungen werden. Es gibt aktive und passive (Freunde und Förderer) Mitglieder.
- Aktive Mitglieder können nur natürliche Personen werden, die den Verein über ihr Eigeninteresse hinaus, durch Mitwirkung an der Verwirklichung der Vereinsziele, aktiv unterstützen. Sie sind gleichmäßig stimmberechtigt. Fördernde Mitglieder besitzen kein Stimmrecht.
- Der Antrag auf Aufnahme aktiver Mitglieder ist schriftlich beim Vorstand einzureichen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Der Vorstand kann aktive Mitglieder, falls diese nicht mehr im Sinne der Satzung für den Verein tätig sind, als fördernde Mitglieder führen.
- Über die Aufnahme fördernder Mitglieder entscheidet der Vorstand oder einzelne von ihm ermächtigte Vorstandsmitglieder.
- Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt, Ausschluss oder Streichung aus der Mitgliederliste. Der Austritt kann jederzeit fristlos erfolgen, er ist gegenüber dem Vorstand schriftlich zu erklären. Bereits bezahlte Beiträge werden nicht erstattet.
- Ein Mitglied kann durch einstimmigen Vorstandsbeschluss aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Das Mitglied kann gegen den Ausschließungsbeschluss bei der Mitgliederversammlung Beschwerde einlegen.
- Ein Mitglied kann aus der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es auch nach zweimaliger Mahnung seiner Beitragszahlung nicht nachkommt. Über die Streichung entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Die bevorstehende Streichung muss dem Mitglied vorher schriftlich mitgeteilt werden. Sie tritt 4 Wochen nach Absenden des Schreibens in Kraft.
- Über die Höhe des jährlichen Mitgliederbeitrages beschließt die Mitglieder-versammlung. Dabei soll den wirtschaftlichen, Verhältnissen Erwerbsloser, Jugend-licher und sozial schwacher Mitglieder Rechnung getragen werden. Die Mitgliedsbeiträge sind bis spätestens zum 31. März eines jeden Jahres zu entrichten.

§ 6 Organe

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 7 Der Vorstand

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für drei Jahre gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Bis zur Neuwahl bleibt der Vorstand geschäftsführend im Amt.

Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden. Er ist für die gesamte Arbeit des Vereins verantwortlich. Der Vorstand darf für seine Tätigkeit als Geschäftsführer eine angemessene

Vergütung erhalten. Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der 1. Vorsitzende. Er vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, sofern sie nicht der Mitgliederversammlung in der Satzung übertragen sind. Er hat vor allem folgende Aufgaben:

- Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung
- Einberufung der Mitgliederversammlung
- Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- Kassenbericht
- Erstellung eines Jahresberichtes
- Beschlussfassung über die Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern

Der Vorstand fasst seine Entschlüsse und protokolliert diese schriftlich unter Angabe von Ort und Zeit. Er hat seine Entschlüsse 1x Jahr in der Mitgliederversammlung vorzutragen. Für die Wahrnehmung von Vereinsaufgaben können Fachausschüsse gebildet werden.“

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Mindestens 1 x jährlich findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Außerordentliche Mitgliederversammlungen müssen einberufen werden, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder es verlangt. Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand unter Angabe der Tagesordnung schriftlich mit einer Frist von mindestens 4 Wochen einzuberufen.
2. Aufgaben der Mitgliederversammlung sind insbesondere:
 - a. Entgegennahme und Genehmigung des Geschäfts- und Kassenberichtes
 - b. Entlastung des Vorstandes
 - c. Wahl des Vorstandes
 - d. Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit des Mitgliedsbeitrages
 - e. Beschlussfassung über die Änderung der Satzung
 - f. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
3. Bei Beschlüssen über Satzungsänderungen und der Auflösung des Vereins, bedarf es mindestens einer 3/4-Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Abstimmungen erfolgen grundsätzlich durch einfaches Handaufheben.
4. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlungen werden protokolliert und vom Vorstand und mindestens 1 Mitglied unterzeichnet.
5. Satzungsänderungen, die von Gerichts-, Finanz- oder Verwaltungsbehörden aus formellen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen.

§ 9 Kassenführung

Der Kassenführer besorgt die Kassengeschäfte im Rahmen der gefassten Beschlüsse führt Buch über Einnahmen und Ausgaben. Über Ausgaben des normalen Geschäftsbetriebes entscheidet der Vorstand. Ausgaben, die über den normalen Geschäftsbetrieb hinausgehen, können aufgrund eines Mitgliederbeschlusses getätigt werden, dies wären beispielsweise die Anschaffung von Grundbesitz im In- oder Ausland bzw. die Anschaffung eines Fahrzeuges zur Förderung des Vereinszweckes.

Alljährlich hat der Kassier bis zum 31. März seinen Rechnungsabschluss für das letzte Geschäftsjahr zu tätigen und dem Vorstand vorzulegen. Der Vorstand hat den Kassenbericht zu prüfen und diesen der Mitgliederversammlung 1 x Jahr vorzulegen.“

§ 10 Aufbringung der Mittel

Die Mittel für Vereinszwecke sollen durch Mitgliedsbeiträge, Spenden, Einnahmen aus Zweckbetrieben, sowie sonstigen Zuwendungen und Zuschüssen erbracht werden.

Die vorstehende Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 17. Juni 2005 in Kolbingen beschlossen.

.....
Nikola Denkinger
1. Vorsitzende